



VOLKSANWALTSCHAFT

An den
Ausschusses für
Petitionen und Bürgerinitiativen des
Nationalrats
Parlament
z.Hd. Herrn Obmann Michael Bernhard
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:
VA-6105/0009-V/1/2017

Datum:
13. Juli 2017

Betr.: Petition Nr. 101
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrter Herr Obmann!

Die Volksanwaltschaft dankt für die Übermittlung der Petition betreffend „Erhalt der touristischen Einrichtungen am Reißeck/Kreuzeck sowie der dort befindlichen Schrägaufzüge“ und nimmt hierzu, wie folgt, Stellung:

Die Volksanwaltschaft hat auf Grund einer einschlägigen Eingabe einer von der Einstellung der Reißeckbahn besonders nachteilig betroffenen Gemeinde ein amtswegiges Prüfungsverfahren betreffend die Überprüfung der Bewilligung der dauernden Einstellung des Betriebes der Reißeckbahn durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt.

Die Volksanwaltschaft hat in diesem Verfahren Einsicht in den Bezug habenden Verwaltungsakt genommen und den die gänzliche und dauernde Einstellung des Betriebes der Reißeckbahn in Vollziehung des § 90 Seilbahngesetz 2003 bewilligenden Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie einschließlich den zugrundeliegenden Sachverhaltsfeststellungen sorgfältig geprüft.

Dabei hat die Volksanwaltschaft festgestellt, dass dem Bescheid sowohl ausreichende Sachverhaltsdarstellungen als auch eine vertretbare Rechtsauffassung in Bezug auf § 90 Seilbahngesetz 2003 zu Grunde liegen. Zum einen ist dem Inhalt des Verwaltungsaktes zufolge offenkundig, dass die Reißeckbahn in den nächsten Jahren nicht kostendeckend betrieben werden kann, was unter

anderem auch dazu geführt hat, dass Bemühungen, eine Weiterführung durch ein anderes Unternehmen zu erwirken, gescheitert sind. Zum anderen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die dauernde Einstellung der Seilbahn zu bewilligen, wenn die Weiterführung dem Seilbahnunternehmen auf Grund der wirtschaftlichen Situation nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn – wie hier – ein zumindest kostendeckender Betrieb nicht (mehr) zu erwarten ist.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren hat sohin in Bezug auf den gegenständlichen Bescheid keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung ergeben.

Dieses Prüfungsergebnis besagt selbstverständlich nicht, dass die im Eigentum der Republik Österreich befindliche Betreiberin der Reißeckbahn verpflichtet gewesen wäre, beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Bewilligung der dauernden Einstellung des Betriebes der Reißeckbahn zu beantragen. Gegenstand des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens war auch nicht die Frage, ob der Mehrheitseigentümer im Hinblick auf die unbestrittene touristische Bedeutung, die die Reißeckbahn im Kärntner Mölltal für die umliegenden Gemeinden hat, dem Unternehmen aus strukturpolitischen Gründen die Eigentümerweisung geben hätte können bzw. sollen, die in Rede stehende Bahn weiter zu betreiben. Aus Sicht der umliegenden Gemeinden ist es gewiss nur mehr als verständlich, dass ein großes wirtschaftliches Interesse am Erhalt der Reißeckbahn besteht.

All dies ändert aber nichts daran, dass der die Bewilligung der dauernden Einstellung des Betriebes der Reißeckbahn aussprechende Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nicht als rechtswidrig angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK e.h.